



Walliser Vereinigung der Trachtenvereine und der Volkskünste

STATUTEN

2020



Lexikon

- Unter „lokale Vereine“ versteht man: die volkstümlichen Vereine, die Trachtenvereine, die Gesangvereine oder alle andern Vereine, die der Vereinigung angeschlossen sind.
- Jede Funktionen ist in den vorliegenden Statuten in der männlichen Form aufgeführt; sie kann selbstverständlich männlich oder weiblich sein
- Die „Walliser Vereinigung der Trachtenvereine und der Volkskünste“ wird kurz „Vereinigung“ genannt.

Kapitel I Allgemeines

Artikel 1 Name

Unter dem Namen „Walliser Vereinigung der Trachtenvereine und der Volkskünste“ besteht ein Verein im Sinne dieser Statuten und der Art. 60 und folgende des ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der Vereinigung ist der Wohnort des Präsidenten des kantonalen Komitees oder des Vizepräsidenten, wenn ein Präsident fehlt.

Artikel 3 Zweck

Die Vereinigung hat folgende Ziele: das Studium, die Förderung, die Erhaltung der traditionellen und volkstümlichen Kultur unseres Kantons Wallis und im speziellen:

- seiner Trachten
- seines Gesangs
- seiner traditionellen Musik
- seiner Tänze
- seiner Dialekte
- seiner Volksspiele
- seiner Sitten und Bräuche
- seinem Handwerk
- oder aller anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit ihren Zielen.

Die Vereinigung bedient sich aller Mittel und Aktivitäten, die notwendig sind, um seine Ziele zu erreichen, namentlich:

- mit der Unterstützung bei der Gründung neuer Vereine und mit der Erhaltung der existierenden und der Vereinigung angeschlossenen Vereine,
- mit der Organisation von Veranstaltungen, die die oben genannten Ziele hervorheben,
- mit der Organisation von Kursen, die die oben genannten Ziele begünstigen,
- die Schaffung von Trachtenmuseen und Museen der Volkskünste fördern,
- mit der Einrichtung von Archiven der Vereinigung,
- mit Publizität und Werbung durch die traditionellen und aktuellen Medien.

Kapitel II : Mitgliedschaft

Artikel 4 : Allgemeines

Die Vereinigung setzt sich zusammen:

a) aus **lokalen** oder **regionalen² Vereinen**, die einer oder mehreren der folgenden Kategorien angehören können:

- den Tanzgruppen, wie „authentisch“, „ausgearbeitet“ oder „stilisiert“³
- den Trachtenchören
- den Trachtenvereinen, ohne Tanz- oder Gesangsgruppe
- den Vereinen der Mundart sprechenden
- den traditionellen Musikorchestern

² bezeichnet einen Verein, der verschiedene Trachten eines Tals oder einer bestimmten Region vereint

³ Definition aus dem Dokument „CIOFF und der traditionelle Tanz auf der Bühne“ durch Hr. Cyrille Renz – Juni 2006

Sie haben Stimmrecht an den Versammlungen.

Sie erarbeiten ihre eigenen Statuten; eine Kopie der Statuten wird dem Kantonalkomitee fürs Archiv übergeben.

Die der Vereinigung angeschlossenen Vereine werden automatisch Mitglied der schweizerischen Trachtenvereinigung

Die Vereine sind verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis zu führen und dieses jährlich dem Kantonalkomitee zu senden, damit die an der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeiträge in Rechnung gestellt werden können.

Alle Mitglieder eines Vereins werden Mitglied der kantonalen Vereinigung. Die Beitragspflicht beginnt aber erst ab dem 16. Altersjahr. Für die Verdienstmedaille „20 Jahre oder 35 Jahre aktive Mitgliedschaft“ oder „Diplom für 35 Jahre oder 50 Jahre aktive Mitgliedschaft“ zählen alle Jahre ab Eintritt in die Vereinigung.

b) der **Einzelmitgliedern**, spezialisiert in einer oder mehreren Sparten der Volkskunst: Trachtenherstellung oder einem Element davon, Choreographien, Gesang, Musik, Dialekten, Mundart, Handwerk, traditionelle Spiele, Sitten und Bräuche oder andere Aktivitäten in diesem Zusammenhang. Sie haben Stimmrecht an den Versammlungen.

c) der **Ehrenmitgliedern**, die einer von den zwei folgenden Kategorien angehören:

- der durch die Delegiertenversammlung **gewählten Ehrenmitgliedern**, Personen, die sich durch Selbstlosigkeit oder andere geschätzten Dienste bei der Entwicklung der Vereinigung verdient gemacht haben. Sie sind von den Beiträgen befreit, haben an den Versammlungen Stimmrecht und sind die Gäste der Vereinigung anlässlich der Delegiertenversammlung oder des kantonalen oder regionalen Festes.
- der **rechtmäßigen Ehrenmitgliedern**, Personen die seit mehr als 50 Jahren der Vereinigung angehören. Sie sind von den Beiträgen befreit und haben Stimmrecht an den

Versammlungen. Sie sind Gäste der Vereinigung anlässlich der Delegiertenversammlung oder des kantonalen Trachtenfestes, im Jahre ihres Jubiläums.

Artikel 5 Aufnahme

Die Delegiertenversammlung ist allein zuständig einen Trachtenverein aufzunehmen oder abzulehnen.

Die Vereine müssen beim kantonalen Komitee ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Zusätzlich müssen sie sich mit ihren Trachten der kantonalen Trachtenkommission und danach der Delegiertenversammlung vorstellen.

Die Einzelmitglieder müssen ihre Kandidatur schriftlich beantragen. Sie können sich auch durch eine Sektion oder durch das Kantonalkomitee vorschlagen lassen.

Die Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft sind dem Kantonalkomitee 1 Monat vor der Delegiertenversammlung vorzuschlagen, an der die Ernennung erfolgen soll.

Artikel 6 Demission

Vereine und Mitglieder der Vereinigung können zu jeder Zeit aus der Vereinigung austreten. Das Kündigungsschreiben muss spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung beim Kantonalkomitee eintreffen. Sie haben den vollen Beitrag für das Jahr in dem ihr Austritt erfolgt, zu bezahlen.

Artikel 7 Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann Vereine oder Mitglieder ausschliessen, welche die Statuten der Vereinigung nicht einhalten oder die sich den Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder des Kantonalkomitees widersetzen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Vorstand der Vereinigung mitgeteilt, spätestens innert einer Frist von 2 Jahren.

Kapitel III Finanzwesen

Artikel 8 Beiträge

Die Haupteinnahmen des Verbandes sind die Beiträge der lokalen Vereine und der andern Mitglieder.

Sie begleichen ihre Jahresbeiträge auf Ende Juni jedes Kalenderjahres. Werden die Beiträge nicht bezahlt, kommt die Sanktion gemäss Artikel 7 zur Anwendung. Der Beitrag wird ab dem 16. Altersjahr erhoben.

Artikel 9 Andere Einnahmequellen

Die andern Einnahmequellen des Verbandes sind:

- die Spenden
- die Subventionen
- der Gewinn aus den Veranstaltungen der Vereinigung
- Andere Einnahmen

Kapitel IV Organisation

Artikel 10 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Delegiertenversammlung
- das kantonal Komitee
- die Rechnungsrevisoren

Kapitel V Delegiertenversammlung

Artikel 11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem kantonalen Komitee, den Delegierten der Vereine, den Einzel- und gewählten Ehrenmitgliedern.

Alle haben Stimmrecht.

Artikel 12 Befugnisse

Sie hat namentlich folgende Befugnisse:

- Sie wählt das Komitee, den Präsidenten, den Vize-Präsidenten und die Rechnungsrevisoren,
- Sie genehmigt den Jahresbericht des Komitees und die Jahresrechnung,
- Sie bestimmt die Höhe des Jahresbeitrages,
- Sie bestätigt den Ort des kantonalen oder regionalen Trachtenfestes,
- Sie genehmigt die Statuten,
- Sie behandelt alle Fragen, die ihr das Komitee unterbreitet und die auf der Tagesordnung stehen,
- Sie beschliesst die Aufnahme von Vereinen, Einzel- oder Ehrenmitgliedern in die Vereinigung oder deren Ablehnung,
- Sie entscheidet über die Auflösung des Verbandes.

Artikel 13 Einberufung

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 15 Tage im Voraus und beinhaltet die Tagesordnung, das Protokoll der vorherigen Versammlung und die Rechnungen des vorherigen Geschäftsjahres. Grundsätzlich findet sie am gleichen Ort wie das kantonale Trachtenfest statt.

Sollte kein Trachtenfest organisiert werden,

- Kann die Delegiertenversammlung vom Verein organisiert werden, der ein regionales Fest organisiert. Sollten im selben Jahr mehrere regionale Feste organisiert werden, entscheidet das Komitee wo die Delegiertenversammlung stattfinden wird.
- Die Delegiertenversammlung kann von einem Verein der Vereinigung, allein oder in Zusammenarbeit mit einem anderen Verein organisiert werden.

Artikel 14 Beschlüsse

Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr; 1/3 der Anwesenden kann jedoch eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

Jeder Verein hat Anrecht auf 1 Delegierten pro 15 beitragspflichtige Mitglieder oder einen Bruchteil davon.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Jedes Vereinsmitglied wird vom Stimmrecht enthoben bei Beschlüssen zu einer Angelegenheit oder zum einem Prozess des Verbandes, in dem es selbst, sein Ehepartner, seine Eltern oder direkten Verwandten verwickelt sind.

Artikel 15 Protokoll

Zu jeder Generalversammlung wird vom Sekretär des Komitees ein Protokoll verfasst bei Abwesenheit von einem Stellvertreter, der vom Präsidenten bestimmt wird.

Es wird vom Verfasser und vom Präsidenten unterschrieben und an alle Vereine und auch an die Ehrenmitglieder gesandt.

Kapitel VI Komitee

Artikel 16 Zusammensetzung und Ernennung

Das kantonale Komitee setzt sich idealerweise aus 9 Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten
- dem Vize-Präsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und 5 andern Mitgliedern

Die Regionen Ober- Mittel- und Unterwallis müssen im Vorstand mindestens mit 2 Mitgliedern vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Vize-Präsidenten, die von der Delegiertenversammlung bestimmt werden. Das Komitee arbeitet ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Komitees werden für eine Periode von 4 Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Jedes Mandat ist jedoch auf 3 Perioden von 4 Jahren beschränkt, das des Präsidenten auf 4 Perioden zu 4 Jahren.

Die Delegiertenversammlung kann den Vorstand reduzieren auf 7 Mitgliedern.

Artikel 17 Befugnisse

Das kantonale Komitee hat folgende Aufgaben:

- Es hat die laufenden Geschäfte der Vereinigung zu erledigen. Die Unterschrift zu zweit, des Präsidenten oder Vize-Präsidenten mit dem Kassier, verpflichten des Verband.
- Es bestimmt Ort und Datum der Delegiertenversammlung und deren Einberufung.
- Es bereitet die Programme der kantonalen Veranstaltungen vor.
- Es führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch.
- Es pflegt die Beziehungen mit der schweizerischen Trachtenvereinigung
- Es pflegt die Beziehungen mit dem Bundesamt für Kultur
- Er ernennt die Mietglieder der kantonalen Tanzkommission, der Tanzleiter der Erwachsenen, den Tanzleiter der Kinder und den kantonalen Gesangsdirektor.
- Es schafft die nötigen Kommissionen und bestimmt deren Mitglieder.
- Es vertritt den Verband nach außen.
- Es wählt Personen und juristische Institutionen außerhalb der Vereinigung, deren gelegentliche oder dauerhafte Mitarbeit nützlich ist.
- Es ehrt und beschenkt die Vereine, welche 25 oder 50 Jahr-Jubiläen feiern oder andere wichtige Vereinsanlässe begehen.
- Es trifft alle Maßnahme, die dienlich sind, um die Ziele der Vereinigung zu erreichen.

Artikel 18 Einberufung

Das Komitee versammelt sich auf die Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder,

Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin der Sitzung.

Sie muss den Ort und das Datum der Sitzung sowie die zu behandelnden Traktanden beinhalten.

Artikel 19 Beschlüsse

Die Beschlüsse werden vom absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Artikel 20 Protokoll

Von jeder Sitzung wird vom Sekretär des Komitees, bei seiner Abwesenheit von einem Stellvertreter, ein Protokoll verfasst.

Es wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Schreiber und vom Präsidenten unterzeichnet.

Kapitel VII Rechnungsrevision

Artikel 21 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt gemäss Art. 12 der Statuten 2 Rechnungsrevisoren.

Die Revisoren werden für eine Periode von 4 Jahren gewählt und sind nicht wieder wählbar.

Artikel 22 Befugnisse

Die Rechnungsrevisoren prüfen jedes Jahr die Rechnung und geben der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die finanzielle Lage der Vereinigung ab.

Kapitel VIII Kantonale Veranstaltungen

Artikel 23 Allgemeine Regeln

Die kantonalen Veranstaltungen sind:

- Das **kantonale Trachtenfest**, das die Hauptveranstaltung der Vereinigung bleibt. Nach Möglichkeit, wird es jedes Jahr stattfinden.
Es kann von einem oder von mehreren Vereinen, Mitglieder der Vereinigung, zusammen organisiert werden.
Das Fest findet immer im Wallis statt.
Bei 2 Vorschlägen für das Fest, wird die Delegiertenversammlung die endgültige Entscheidung treffen.
Es kann nur von Vereinen organisiert werden, die Mitglied der Vereinigung sind.
Alle Vereine der Vereinigung (Erwachsene und Kinder) müssen am kantonalen Trachtenfest teilnehmen, ausser wenn wichtige Gründe vorliegen, die dem kantonalen Komitee unterbreitet werden müssen.
- Das **regionale Fest**, das an Stelle eines kantonalen Trachtenfestes organisiert werden kann. Es muss obligatorisch allen Vereinen der betreffenden Region die Möglichkeit geben daran teilzunehmen. Es kann von einem Verein oder mehreren lokalen Vereinen, Mitglieder der Vereinigung, zusammen organisiert werden.
- Ein **Walliser Folkloretag**, der an Stelle eines kantonalen oder regionalen Festes organisiert werden kann. Es wird vom kantonalen Komitee in Zusammenarbeit mit dem Verein, der die Anfrage stellt, organisiert.

Das kantonale Komitee ist befugt ein Reglement zu erlassen, das die Grundsätze und Modalitäten des Ablaufs des kantonalen Trachtenfestes, des regionalen Festes oder des Walliser Folkloretages festhält.

Die detaillierten Direktiven über diese verschiedenen Organisationen werden in einem separaten, nur diesem Thema gewidmetem Papier, festgehalten.

Kapitel IX Kommissionen

Artikel 24 Zusammensetzung - Befugnisse

Zum guten Funktionieren der Vereinigung kann das Komitee je nach Bedarf (z.B. für Tanz, Musik, Gesang, Bücher, Archive, Statuten, Kostüme) dauerhafte oder punktuelle Kommissionen einsetzen.

Walliser Vereinigung der Trachtenvereine und der Volkskünste

Das Komitee ernennt die Mitglieder aller Kommissionen, die es schafft.
Jede Kommission hat ein Reglement, eine Konvention, eine Charta oder dgl.
Diese Satzungen müssen vom Komitee genehmigt werden.
Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt im Maximum 3 Perioden zu 4 Jahren.

Kapitel X Statuten

Artikel 25 Änderungen

Eine Änderung der Statuten kann jederzeit erfolgen, vorausgesetzt, dass sie auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung steht.
Die Änderung der Statuten und auch die Auflösung der Vereinigung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Kapitel XI Auflösung der Vereinigung

Artikel 26 Verfahren

Der Verband kann seine Auflösung in Übereinstimmung mit Art. 14 der Statuten jederzeit beschließen.

Unter anderem wird er wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst oder wenn die Leitung nicht mehr statutenkonform bestimmt werden kann.

Im Fall einer Auflösung werden die Aktiven der Vereinigung einer Institution übergeben, deren Aktivität sehr ähnlich derjenigen des Verbandes ist.

Die Auflösung ist in der Kompetenz des Komitees.

Kapitel XII Sprachversion

Artikel 27 Gültige Sprachversion

Bei Unklarheiten zwischen den sprachlichen Fassungen ist die französische Version maßgebend.

Einstimmig angenommen,
an der kantonal Delegiertenversammlung
vom 6 September 2020 in Savièse

Der Präsident
Alexandre Solliard

Die Sekretärin
Elisabeth Devillaz